



ALLES ÜBER UNSERE WARTUNGS- VEREINBARUNGEN



WERKSKUNDENDIENST



Buderus



WERKSKUNDENDIENST DER MARKEN BOSCH, BUDERUS UND JUNKERS

Inhalt

Werkskundendienst der Marken Bosch, Buderus und Junkers.	2
Unsere Leistungen im Überblick	3
Wartungspakete.	4
Die Module.	8
Leistungsumfang Gas, Öl, Wärmepumpe.	12
Online Terminbuchung.	15
Allgemeine Geschäftsbedingungen.	16

Wir schauen darauf, dass Ihre Heizung Leistung bringt!

Mit unseren professionellen Wartungsdienstleistungen stellen Sie den reibungslosen Betrieb Ihres Gerätes sicher, senken Ihre Energiekosten und gewährleisten eine umweltfreundliche Nutzung Ihres Heizgerätes.

Eine Heizung wird während ihrer Betriebszeit durchschnittlich drei Mal so stark belastet wie ein Auto. Für diese Leistung hat sich Ihr Heizgerät eine Wartung verdient! Und dafür sollten Sie auf Profis vertrauen: Der Werkskundendienst für die Herstellermarken Bosch, Buderus und Junkers garantiert seit über 50 Jahren mit seinen qualifizierten Expertinnen und Experten

für die beste Wartungsqualität, die kostengünstigste Energienutzung, die größtmögliche Sicherheit und den umweltfreundlichsten Betrieb Ihres Gerätes.

Der Werkskundendienst für die Marken Bosch, Buderus und Junkers bietet Ihnen mit über 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ganz Österreich den optimalen Service rund um Ihre Heizung und ist 24 Stunden, 7 Tage die Woche für Sie erreichbar.

Die Wartungspakete sind auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt und können bequem um weitere Zusatzmodule, wie digitale Services (Connect Support), raschere Reaktionszeiten und viele weitere Leistungen, ergänzt werden.



Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme
online über www.werkskundendienst.at
oder telefonisch unter unserer
Werkskundendienst-Hotline +43 1 79722 8555

Ihr Werkskundendienst der Marken Bosch,
Buderus und Junkers

UNSERE LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

	MINI	BASIC	COMFORT	PREMIUM
Wartungsintervall	24 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate
Terminerinnerung/-vorschlag durch unseren Werkskundendienst	●	●	●	●
Arbeits- und Wegzeit für Reparaturen nach einer Wartung	6 Monate	6 Monate	12 Monate	12 Monate
Ersatzteilerabatt	10%	10%	10%	100%
Kein Wochenendzuschlag	–	–	●	●
Kein Feiertagszuschlag	–	–	●	●
Einsatzpauschale	reduziert	reduziert	●	●
Modul „Arbeits- & Wegzeit“	–	○	●	●
Modul „Ersatzteile“	–	○	○	●
Modul „Connect Support“	Solovereinbarung	○	○	●
Modul „Abgasmessung gemäß Luftreinhaltegesetz oder Feuerungsanlagen-Verordnung“	–	○	○	○
Modul „Brauchwasserwärmepumpe“	–	○	○	○
Modul „Frischwasserstation“	–	○	○	○
Modul „Heizungswasserüberprüfung“	–	○	○	○
Modul „Reaktionszeit 6 Stunden“	–	○	○	○
Modul „24-Stunden Notfallbereitschaft“	–	○	○	○

● Diese Dienstleistung ist inkludiert.

○ Diese Dienstleistung kann optional dazu gebucht werden.

– Diese Dienstleistung ist im Vertragspaket nicht begriffen und kann als Modul nicht dazu gebucht werden.

WARTUNGSPAKETE

Inklusivleistungen:

- Rabatt auf Ersatzteile
- Qualitätswartung alle 24 Monate

MINI

Inklusivleistungen:

- Bevorzugte Terminvergabe
- Rabatt auf Ersatzteile
- Qualitätswartung alle 12 Monate

BASIC



Inklusivleistungen:

- Arbeits- und Wegzeit bei Reparaturen
- Bevorzugte Terminvergabe
- Rabatt auf Ersatzteile
- Qualitätswartung alle 12 Monate

COMFORT

Inklusivleistungen:

- Connect Support
- Arbeits- und Wegzeit bei Reparaturen
- Bevorzugte Terminvergabe
- Alle Ersatzteile
- Qualitätswartung alle 12 Monate

PREMIUM

Wartungspakete – allgemeine Bestimmungen

Der Werkskundendienst der Marken Bosch, Buderus und Junkers garantiert die einwandfreie Ausführung aller Arbeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und basierend auf dem jeweiligen Leistungsumfang für die unterschiedlichen Produktgruppen sowie Module.

Die Durchführung der Geräterwartung erfolgt gemäß den in den gesetzlichen Vorgaben oder Herstellerempfehlungen vorgegebenen Intervallen. Das Wartungsintervall ist ein essenzieller Teil der Wartungsvereinbarung und Voraussetzung für die wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsversprechen. Die durchzuführenden Arbeiten im Rahmen einer Geräterwartung sind im Leistungsumfang beschrieben.

Der Werkskundendienst behält sich vor, den Leistungsumfang der durchzuführenden Arbeiten aufgrund von technischen, sicherheitsrelevanten oder gesetzlichen Anforderungen zu verändern, worüber der Werkskundendienst den Auftraggeber vor der Leistungserbringung in Kenntnis setzt.

Für die Wartungspakete „BASIC“, „COMFORT“ und „PREMIUM“ werden die Wartungen in der Regel in einem Intervall zwischen 10 bis 14 Monaten nach einer durchgeführten Wartung eingeplant. Für das Wartungspaket „MINI“ erfolgt eine wiederkehrende Wartung in der Regel in einem Intervall von 22 bis 26 Monaten. Der Auftraggeber wird vom Werkskundendienst über die durchzuführende Wartung rechtzeitig mittels postalischer Zusendung oder per SMS informiert.

Nach einer durchgeführten Vertragswartung verrechnet der Werkskundendienst unabhängig vom Vorliegen eines Gewährleistungsfalles für eine Dauer von 6 Monaten keine Kosten für Arbeits- und Wegzeiten bei einer Gerätestörung. Dies gilt nicht, sofern der notwendige Tausch eines Ersatzteiles im Zuge von Wartungs- oder Reparaturarbeiten vom Auftraggeber abgelehnt wird und dadurch in Folge ein Schaden auftritt, der zu einem Reparatüreinsatz führt.

Eventuell erforderliche Ersatzteile und Verbrauchsmaterialkosten werden jedenfalls gesondert verrechnet. Es sein denn, es wurde vom Auftraggeber ein Wartungspaket oder Zusatzmodul gebucht, das eine Nicht-Verrechnung derartiger Kosten vorsieht.





Rahmenbedingungen für eine Wartung

Nach der Durchführung und vollständigen Bezahlung der ersten Vertragswartung erhält der Auftraggeber für die Dauer der Gültigkeit der Wartungsvereinbarung auf alle Ersatzteile einen Rabatt von 10% (gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Ersatzteilpreisen des Werkskundendienstes).

Im Rahmen der Wartungspakete „COMFORT“ und „PREMIUM“ entfällt für Einsätze zur Störungsbehebung die Einsatzpauschale sowie die Zuschläge auf die Arbeitszeit für Arbeiten außerhalb der Dienstzeiten des Werkskundendienstes an Arbeitstagen, Wochenenden und Feiertagen, wobei an Wochenenden und Feiertagen dies nur im Fall eines schwerwiegenden Ausfalls des Gerätes (Ausfall der Hauptfunktionalität der Heizung und/oder des Warmwassers und/oder der Kühlung) gilt. Für alle anderen Einsätze an Wochenenden und Feiertagen wird eine reduzierte Einsatzpauschale gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Dienstleistungspreisen verrechnet.

Im Rahmen der Wartungspakete „MINI“ und „BASIC“ verrechnet der Werkskundendienst für Einsätze zur Störungsbehebung nur eine reduzierte Einsatzpauschale. Alle Arbeitszeiten und Zuschläge werden gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Dienstleistungspreisen verrechnet. In der Heizperiode (September bis März) können Wartungsarbeiten je nach Witterungsverhältnissen nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden.

Die Durchführung von Wartungen erfolgt in der Regel nur innerhalb der Dienstzeiten des Werkskundendienstes.

Eine Wartungsdurchführung außerhalb der Dienstzeiten des Werkskundendienstes sowie an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen ist nur nach Zustimmung durch den Werkskundendienst und gegen einen Aufpreis gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Dienstleistungspreisen möglich.

Damit der Werkskundendienst die Wartung durchführen kann, sorgt der Auftraggeber für einen freien Zugang zum Gerät. Die Installationshöhe des Gerätes darf 2,5m über Boden nicht überschreiten. Bei Geräteinstallationen über 2,5m Höhe gelten besondere Voraussetzungen, welche einer vorherigen Abklärung der Durchführbarkeit mit dem Werkskundendienst bedarf.

Der Abschluss einer Wartungsvereinbarung sowie die Wartungsdurchführung zu den festgelegten Wartungspauschalen setzt voraus, dass sich das Gerät in einem störungsfreien und technisch einwandfreien Zustand befindet, welcher bei einer regelmäßigen und ordnungsgemäßen Wartung gemäß den gesetzlichen Vorgaben oder Herstellerempfehlungen zu erwarten ist.

Befindet sich das Gerät nicht in dem, bei Einhaltung der Wartungsintervalle, zu erwartendem Zustand wird dem Auftraggeber ein Angebot über die notwendigen Instandsetzungsarbeiten vor Ort unterbreitet. Die Arbeiten sowie das Material zur Herstellung des notwendigen Zustandes werden gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Dienstleistungs- und Ersatzteilpreisen verrechnet.

Zusatzaufwendungen

Wird zur Durchführung einer Wartung zusätzliches Personal (z. B. schwer zugängliches Gerät, Sicherungsmaßnahmen etc.) benötigt bzw. entsteht dem Werkskundendienst ein wirtschaftlich unzumutbarer Zusatzaufwand (z. B. längeres Warten auf den Kunden, erschwerter Zutritt zum Aufstellungsort etc.), so werden diese Leistungen gemäß gültiger Preisliste für Dienstleistungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Dienstleistungen, die außerhalb des beschriebenen Leistungsumfangs der Vereinbarung liegen bzw. entsprechend der Bedienungsanleitung des Heizungsgerätes durch den Auftraggeber durchgeführt werden können (z. B. Einstellen der Raumtemperatur, Uhr oder Absenkezeiten am Raumthermostat oder Heizungsregler, Nachfüllen des Heizungswassers etc.) werden ebenfalls gesondert laut gültiger Dienstleistungspreisliste verrechnet.

Haftungsausschluss

Für Schäden, die an der Heizungsanlage durch Heizungswasser entstehen, welches nicht den geltenden Gesetzen und Richtlinien (z. B. ÖNORM) entspricht, übernimmt der Werkskundendienst keine Haftung. Die gewährleistungsunabhängige Befreiung von Arbeits- und Wegkosten sowie Materialkosten kann in diesem Fall nicht in Anspruch genommen werden.

Dies gilt auch für alle Schäden, welche durch

- falsch eingestellte bzw. verstellte Brennstoffmengen,
- Brennstoffmangel oder Unterdruck in der Brennstoffleitung,
- Stromausfälle, -unterbrechungen oder -schwankungen,
- defekte Sicherungen und/oder Zuleitungen,

- mangelhaften Wasser-Zu- oder Ablauf,
- fehlerhafte Bedienung oder unsachgemäße Eingriffe durch Dritte,
- Einfrieren oder Korrosion von Heizkesseln, Heizkörpern oder Zuleitungen,
- Beschädigungen durch äußere Einwirkungen und höhere Gewalt,
- den Einbau oder Anschluss von Komponenten, die nicht Teil dieser Vereinbarung sind, verursacht werden.

Die Arbeits-, Weg- und Materialkosten zur Störungsbehebung werden in diesen Fällen gemäß gültiger Preisliste für Dienstleistungen und Ersatzteile verrechnet.

Preise

Preise gelten für die Serviceleistungen und Wartungen des Werkskundendienstes, welche im laufenden Kalenderjahr erbracht werden. Für die Folgejahre werden dem Auftraggeber die aktuellen Preise im Rahmen der Terminerinnerung für den nächsten Wartungstermin durch den Werkskundendienst übermittelt.

Die vereinbarten Preise sind unmittelbar nach der Durchführung von Serviceleistungen bargeldlos (Debitkarte, Kreditkarte, Lastschrift) oder alternativ in bar zu bezahlen. Eine Bezahlung „auf Rechnung“ ist nur dann möglich, wenn die Leistung des Werkskundendienstes für den Auftraggeber von einem Dritten entgegengenommen wird (z. B. ein Arbeitnehmer ist bei der Wartung im Unternehmen anwesend und nimmt diese Leistung für das Unternehmen entgegen, der Mieter gewährt den Zugang für die von der Hausverwaltung beauftragte Wartung). Die Rechnung wird auf den Namen des Auftraggebers ausgestellt.

Eine Preisreduktion für „Sammelwartungen“ wird vom Werkskundendienst nur dann gewährt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für die Durchführung der Wartungen direkt und ohne Nutzung seines Fahrzeuges aufgrund der räumlichen Nähe von einem Geräte-Installationsort zum nächsten gelangen kann und die Wartungen ohne Unterbrechung unmittelbar nacheinander durchgeführt werden können.

Die Wartungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsletzten gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung durch den Auftraggeber der Wartung vor Ablauf von 24 Monaten (gültig für alle Wartungspakete), verrechnet der Werkskundendienst eine Gebühr für den administrativen Aufwand in Höhe von 10% des zum Zeitpunkt aktuellen Brutto-Wartungspaketpreises (exklusive Module), maximal jedoch EUR 100,-. Zum Zeitpunkt der Kündigung durch den Auftraggeber bereits bezahlte Leistungen werden vertragsgemäß vom Werkskundendienst ausgeführt. Eine Rückverrechnung dieser Leistungen ist ausgeschlossen.

DIE MODULE

Zusätzliche Module – allgemeine Bestimmungen

Sofern im Leistungsumfang des Moduls nicht anders beschrieben, können Module nur in Verbindung mit einem Wartungspaket („BASIC“, „COMFORT“, „PREMIUM“) bestellt werden bzw. sind bereits in diesem inkludiert.

Alle Module werden analog zu den Wartungspaketen auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und unterliegen den gleichen Bestimmungen, sofern diese nicht durch den Leistungsumfang gemäß der Modulbeschreibung geändert oder eingeschränkt werden.

Jedes Modul kann auf Wunsch des Auftraggebers auch nachträglich einer bestehenden Wartungsvereinbarung hinzugefügt oder unter Einhaltung, der in dieser Wartungsvereinbarung festgelegten Kündigungsfrist, abbestellt werden, sofern dies im Leistungsumfang des Moduls nicht anders beschrieben ist.

Modul „Arbeits- und Wegzeit“

Leistungsumfang:

Mit dem Abschluss dieses Moduls entstehen dem Auftraggeber nach der Durchführung der Wartungsarbeiten, unabhängig vom Vorliegen eines Gewährleistungsfalls, für die Dauer bis zur Durchführung der nächsten Wartung (max. jedoch 14 Monate) bei einer Gerätestörung oder bei der Behebung eines im Rahmen der Wartung festgestellten Mangels am Gerät keine Kosten für die Arbeits- und Wegzeiten.

Ausgeschlossen dabei sind Arbeits- und Wegzeiten, welche zum Zweck der Leistungsverbesserung (Modernisierung) oder der Funktionserweiterung (Upgrade) aufgewendet werden.

Eventuell erforderliche Materialkosten werden gesondert verrechnet, sofern diese nicht durch das Wartungspaket oder den Abschluss anderer Module abgedeckt sind.

Sollte der notwendige Tausch eines Ersatzteiles im Zuge von Wartungs- oder Reparaturarbeiten vom Auftraggeber untersagt werden und tritt dadurch in Folge ein Schaden auf, der zu einem Reparatüreinsatz führt, kann die Befreiung von Arbeits- und Wegkosten für diesen Fall nicht in Anspruch genommen werden.

Modul „Ersatzteile“

Leistungsumfang:

Mit dem Abschluss dieses Moduls entstehen dem Auftraggeber nach der Durchführung der Wartungsarbeiten, unabhängig vom Vorliegen eines Gewährleistungsfalls, für die Dauer bis zur Durchführung der nächsten Wartung (max. jedoch 14 Monate) bei einer Gerätestörung oder bei Behebung eines im Rahmen der Wartung festgestellten Mangels am Gerät keine Kosten für benötigte Ersatzteile oder Verbrauchsmaterial.

Ausgeschlossen dabei sind Komponenten, welche zum Zweck der Leistungsverbesserung (Modernisierung) oder der Funktionserweiterung (Upgrade) eingebaut werden.

Arbeits- und Wegzeiten werden gesondert verrechnet, sofern diese nicht durch das Wartungspaket oder den Abschluss anderer Module abgedeckt sind.

Einschränkung für den Abschluss des Moduls:
Das zu wartende Gerät ist nicht älter als 5 Jahre.

Sobald das 15. Jahr, seit erstmaliger Inbetriebnahme des Gerätes, erreicht ist endet dieses Modul automatisch, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf. Ist vom Auftraggeber dennoch eine Fortsetzung dieses Moduls gewünscht, ist dies jährlich in Abstimmung mit dem Werkskundendienst zu vereinbaren.

Modul „Connect Support“

Leistungsumfang:

- Zuschaltung auf das Online Monitoring System
- Kontaktaufnahme im Störfall
- Analyse der Störung vor dem Einsatz

Das Monitoring des Gerätes erfolgt innerhalb der Normaleinsatzzeiten (Mo-Fr 7:30-17:00 Uhr) in einem Intervall von maximal 2 Stunden. Im Falle einer Meldung werden mindestens zwei Kontaktversuche mit dem Anlagenbetreiber gestartet.

Für den Anschluss wird ein betriebsbereiter Router und eine Verbindung zum Internet benötigt. Empfehlenswert ist eine Internet-Flatrate (nicht im Leistungsumfang enthalten).

Abhängig vom Modell Ihres Heizgerätes besitzt dieses entweder bereits ab Werk eine Internetschnittstelle oder diese kann nachträglich durch eine integrierbare oder externe Internetschnittstelle nachgerüstet werden.

Die Aktivierung bzw. Herstellung der Internetverbindung ist im Modul „Connect Support“ nicht enthalten und wird gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Dienstleistungspreisen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bedingungen für den Abschluss der Vereinbarung:

- Inbetriebnahme durch den Werkskundendienst der Marken Bosch, Buderus und Junkers.
- Das Heizgerät wurde mit dem Internet verbunden und eine funktionierende Internetverbindung wird gewährleistet.
- Das Gerät wurde im Gateway Management Portal registriert. (Aktuelle Kontaktdaten liegen vor).
- Bei dem Wartungspaket „MINI“ kann das Modul „Connect Support“ nur als zusätzliche Dienstleistung, im Rahmen einer sogenannten „Solovereinbarung“ beauftragt werden. Die Kosten hierfür werden jährlich in Rechnung gestellt.

Modul „Abgasmessung gemäß Luftreinhaltengesetz oder Feuerungsanlagen-Verordnung“

Die Abgasmessungen werden nur in jenen Bundesländern angeboten, wo dies für den Werkskundendienst gemäß den aktuell gültigen Landesgesetzen möglich ist.

Die Durchführung erfolgt entsprechend den gültigen Landesgesetzen.

Sofern aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen (z. B. Gesetze, Normen, Verordnungen,...) eine Durchführung seitens des Werkskundendienstes zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr garantiert werden kann, ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist eine Kündigung dieses Moduls durch den Werkskundendienst, ohne Auswirkung auf andere Teile der Vereinbarung, zulässig.



Modul „Brauchwasserpumpe“

Die detaillierten Arbeiten im Rahmen der Wartung finden Sie beim Leistungsumfang der einzelnen Geräte.

Einschränkung für den Abschluss des Moduls: Dieses Modul kann nur in Verbindung mit einem primären Heizgerät (Gas, Öl, Wärmepumpe), welches sich am gleichen Standort befindet, abgeschlossen werden. Die Durchführung der im Leistungsumfang beschriebenen Wartungsleistungen müssen im Rahmen der Wartung des primären Heizgerätes erfolgen.

Modul „Frischwasserstation“

Die detaillierten Arbeiten im Rahmen der Wartung finden Sie beim Leistungsumfang der einzelnen Geräte.

Einschränkung für den Abschluss des Moduls: Dieses Modul kann nur in Verbindung mit einem primären Heizgerät (Gas, Öl, Wärmepumpe), welches sich am gleichen Standort befindet, abgeschlossen werden. Die Durchführung der im Leistungsumfang beschriebenen Wartungsleistungen müssen im Rahmen der Wartung des primären Heizgerätes erfolgen.

Modul „Heizungswasserüberprüfung“

Leistungsumfang:

Im Zuge der Wartungsdurchführung erfolgt durch den Werkskundendienst die Entnahmen einer Heizungswasserprobe, welche für eine Analyse an ein zertifiziertes Wasserlabor weitergeleitet wird. Die Heizungswasserprobe wird dort auf folgende Inhaltsstoffe/Werte analysiert:

PH-Wert, Leitfähigkeit, Gesamthärte, Eisen, Ammonium, Chlorid, Aluminium, Kupfer, Nitrat, Natrium, Chlorid, Sulfat, Kalzium, Magnesium, Trübung, Aussehen, Geruch und Bodensatz (exkl. Inhibitoren).

Die Übermittlung der Analysedaten an den Auftraggeber erfolgt per E-Mail. Eine eventuelle notwendige Aufbereitung des Heizungswassers ist durch dieses Modul nicht abgedeckt und kann beim Werkskundendienst gemäß der gültigen Dienstleistungspreisliste beauftragt werden.

Modul „Reaktionszeit 6 Stunden“

Leistungsumfang:

Der Werkskundendienst garantiert im Falle von dringenden Reparatüreinsätzen aufgrund eines schwerwiegenden Ausfalls des Gerätes (Ausfall der Hauptfunktionalität der Heizung und/oder des Warmwassers und/oder der Kühlung) das Eintreffen des Servicetechnikers vor Ort innerhalb von 6 Stunden, wobei sich diese Zeitspanne immer nur auf die Dienstzeiten des Werkskundendienstes bezieht. Diese sind auf www.werkskundendienst.at/kontakt abrufbar.

Der Beginn der 6-Stunden-Zeitspanne ist das Eintreffen der Störungsmeldung innerhalb der Dienstzeiten des Werkskundendienstes. Trifft die Störungsmeldung außerhalb der Dienstzeiten ein, so beginnt die 6-Stunden-Zeitspanne mit Beginn der darauf folgenden Dienstzeit. Wird die 6-Stunden-Zeitspanne durch das Ende der Dienstzeit unterbrochen, so läuft diese mit Beginn der nächsten Dienstzeit weiter.

Die Haftung für die Nichteinhaltung der Reaktionszeit ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn eine Verzögerung auf höhere Gewalt oder auf Umstände zurückzuführen ist, die im Bereich des Auftraggebers liegen oder durch den Werkskundendienst nicht beeinflusst werden können.

Der Preis für dieses Modul deckt nur das Entgelt für die Aufrechterhaltung einer erhöhten Verfügbarkeit der Servicetechniker zur Behebung von Störungen ab.

Arbeits-, Weg- und Ersatzteilkosten werden gesondert verrechnet, sofern diese nicht durch das Wartungspaket oder den Abschluss anderer Module abgedeckt sind.

Einschränkung für den Abschluss des Moduls:

Dieses Modul wird vom Werkskundendienst in Österreich nicht flächendeckend angeboten. Es kann nur für Gebiete abgeschlossen werden, in denen eine Durchführung durch den Werkskundendienst aus infrastruktureller und personeller Sicht gewährleistet werden kann.

Der Vertrag über dieses Modul kommt daher erst mit der Rückbestätigung (Unterschrift) der regionalen Werkskundendienstleitung zustande. Die Rückmeldung der regionalen Werkskundendienstleitung, ob das Modul „Reaktionszeit 6 Stunden“ für das jeweilige geografische Gebiet abgeschlossen werden kann, erfolgt spätestens innerhalb von 7 Werktagen ab dem Datum des Abschlusses der Wartungsvereinbarung und/oder dieses Moduls durch den Auftraggeber.

Sofern aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen eine Durchführung durch den Werkskundendienst zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr garantiert werden kann, ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist eine Kündigung dieses Moduls durch den Werkskundendienst ohne Auswirkung auf andere Teile der Vereinbarung zulässig.

Modul „24 Stunden Notfallbereitschaft“

Leistungsumfang:

Der Werkskundendienst garantiert im Falle von dringenden Reparatüreinsätzen aufgrund eines schwerwiegenden Ausfalls des Gerätes (Ausfall der Hauptfunktionalität der Heizung und/oder des Warmwassers und/oder der Kühlung) die Bereitstellung eines Servicetechnikers für 24 Stunden, 7 Tage die Woche und 365 Tage im Jahr.

Bei Einsätzen außerhalb der Dienstzeiten des Werkskundendienstes garantiert der Werkskundendienst eine Reaktionszeit für das Eintreffen des Servicetechnikers innerhalb von 6 Stunden ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Störungsmeldung, bei der Terminhotline des Werkskundendienstes.

Die Haftung für die Nichteinhaltung der Reaktionszeit ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn eine Verzögerung auf höhere Gewalt oder auf Umstände zurückzuführen ist, die im Bereich des Auftraggebers liegen oder vom Werkskundendienst nicht beeinflusst werden können.

Der Preis für dieses Modul umfasst lediglich das Entgelt für die Aufrechterhaltung einer erweiterten Notfallbereitschaft zur Behebung von Störungen. Alle Weg-, Arbeits- und Ersatzteilkosten werden gesondert verrechnet, sofern diese nicht durch das Wartungspaket oder den Abschluss anderer Module abgedeckt sind.

Einschränkung für den Abschluss des Moduls:

Dieses Modul wird vom Werkskundendienst nur für Geräte (Öl, Gas) mit einer Heizleistung größer als 60kW angeboten.

LEISTUNGSUMFANG GAS, ÖL, WÄRMEPUMPE

Leistungsumfang Gasheizgerät (Wand und Boden)

- Allgemeine Sichtkontrolle des Heizgerätes auf Beschädigungen, Dichtheit und Korrosionen
- Funktionsprüfung des Heizgerätes im Ist-Zustand
- Kabeldurchführungen des elektrischen Geräteanschlusses auf Beschädigung prüfen (optisch)
- Produktspezifisch gespeicherte Störungen auslesen/prüfen
- Brenner und Wärmetauscher reinigen
- Zündeinrichtung und Flammenüberwachungseinrichtung prüfen, ggf. reinigen oder erneuern
- Strömungssicherung/Abgasverbindungsstück zwischen Heizgerät und Abgasanschluss am Kamin prüfen
- Kondensatablauf und Siphon auf Verunreinigungen prüfen, reinigen und nachfüllen
- Funktionsprüfung der Neutralisation und Kondensat-Hebepumpe im Gerät
- Vordruck im Gerät eingebauten Ausdehnungsgefäß prüfen und ggf. nachfüllen
- Anlagendruck herstellen
- Gasgeräteanschlussleitung (geräteinterne Gasleitung) sowie weitere gasführende geräteinterne Bauteile auf äußere Dichtheit, Beschädigungen, grobe mechanische Einwirkungen und Korrosion prüfen
- CO₂- Messung in der Verbrennungsluft (Ringspaltmessung bei Luft-Abgassystemen)
- Gaseinstellung (CO, Einstellung, Düsendruck oder Differenzdruck) bei Nennwärmeleistung bzw. produktspezifisch bei minimaler und maximaler Abgasanalyse durchführen und Messstreifen vor Ort lassen
- Verbrennungsluftöffnungen prüfen falls vorhanden
- Abgasüberwachung, Temperaturregler und Sicherheitstemperaturbegrenzer des Gerätes auf Funktion prüfen
- Sichtprüfung Sicherheitsventil
- Wasserauslaufmenge überprüfen (nur bei Heizgeräten mit integrierter Warmwasserbereitung)
- Auflistung der durchgeführten Wartungsarbeiten befinden sich auf der Rechnung und ist somit als Wartungsprotokoll gültig

Leistungsumfang Ölkessel

- Allgemeine Sichtkontrolle des Heizgerätes auf Beschädigungen, Dichtheit und Korrosionen
- Funktionsprüfung des Heizgerätes im Ist-Zustand
- Kabeldurchführungen der elektrischen Geräteanschlüsse optisch auf Beschädigung prüfen
- Produktspezifisch gespeicherte Störungen auslesen, prüfen
- Öl- und wasserführende Gerätebauteile optisch auf Dichtheit und Korrosion prüfen
- Vordruck im Gerät eingebauten Ausdehnungsgefäß prüfen und ggf. nachfüllen
- Feuerraum, Heizgaszüge und Abgaswärmetauscher prüfen und ggf. reinigen
- Heizgasseitige Dichtheit des Wärmeerzeugers prüfen
- Kondensatabführung und Siphon auf Verunreinigungen prüfen, reinigen und nachfüllen
- Funktionsprüfung der Neutralisation und Kondensathebe-pumpe im Gerät
- Abgasverbindungsstück zwischen Heizgerät und Abgasan-schluss am Kamin prüfen
- Abgasleitung optisch prüfen
- Gebläserad prüfen und ggf. reinigen
- Zündelektroden, Zündkabel, Flammenüberwachung, Mischsystem, Brennerrohr, Öl-Düse sowie Dichtung zwischen Mischsystem und Brennerrohr prüfen, reinigen und ggf. austauschen
- Ölpumpenfilter reinigen/Ölfiltereinsatz optisch auf Verschmutzung prüfen, ggf. austauschen
- Öldruck/Vakuum und Gebläsedruck prüfen und ggf. einstellen
- Kaminzug messen
- Abgasanalyse durchführen und Messstreifen vor Ort lassen
- Verbrennungsluftöffnungen prüfen
- Temperaturregler des Gerätes auf Funktion prüfen, Sicherheitstemperaturbegrenzer prüfen
- Sichtprüfung Sicherheitsventil
- Auflistung der durchgeführten Wartungsarbeiten befinden sich auf der Rechnung. Diese ist somit als Wartungsprotokoll gültig.

Leistungsumfang Elektrowärmepumpe

- Allgemeine Sichtkontrolle des Gerätes auf Beschädigun-gen, Dichtheit und Korrosionen
- Funktionsprüfung der Wärmepumpe
- Kabeldurchführungen des elektrischen Geräteanschlusses optisch auf Beschädigungen prüfen
- Produktspezifisch gespeicherte Störungen auslesen
- Laufzeiten von Kompressor und Zuheizer auslesen
- Stromaufnahme der Außenleiter des Verdichters messen
- Gerät optisch auf Dichtheit kontrollieren
- Alle Filter des Heizsystems (sofern zugänglich) kontrollie-ren und ggf. reinigen
- Soleleitung kontrollieren (Vordruck, Membranausdeh-nungsgefäß, pH- Wert, °C) und nachfüllen
- Vordruck im Ausdehnungsgefäß kontrollieren ggf. nachfüllen
- Lamellen am Verdampfer auf Verschmutzung / Beschädi-gung prüfen, reinigen
- Temperaturdifferenz im Heizkreis prüfen und über Pum-pendrehzahl einstellen
- Kondensatwanne und -siphon kontrollieren und reinigen
- Anlagendruck ggf. nachfüllen (mit Ö-Norm gerechtem Füllwasser)
- Kältekreislauf überprüfen und kältetechnische Drücke und Temperaturen aufnehmen
- Kältekreislauf auf Dichtheit kontrollieren
- Sichtprüfung des Sicherheitsventils
- Zuheizer auf Funktion überprüfen (elektrisch oder bivalent)
- Auflistung der durchgeführten Wartungsarbeiten befinden sich auf der Rechnung. Diese ist somit als Wartungsprotokoll gültig.

Leistungsumfang Brauchwasserwärmepumpe

- Allgemeine Sichtkontrolle des Gerätes auf Beschädigun-gen, Dichtheit und Korrosionen
- Funktionsprüfung der Wärmepumpe
- Kabeldurchführungen des elektrischen Geräteanschlusses optisch auf Beschädigungen prüfen
- Produktspezifisch gespeicherte Störungen auslesen (sofern vorhanden)
- Laufzeiten von Kompressor und Zuheizer auslesen (sofern vorhanden)
- Gerät optisch auf Dichtheit kontrollieren

Leistungsumfang Frischwasserstation

- Allgemeine Sichtkontrolle des Gerätes auf Beschädigun-gen, Dichtheit und Korrosionen
- Funktionsprüfung der Frischwasserstation
- Kabeldurchführungen des elektrischen Geräteanschlusses optisch auf Beschädigungen prüfen



ONLINE TERMINBUCHUNG

Ihr Wartungstermin ganz ohne Warten

Noch nie war es so einfach, Ihren persönlichen Wartungstermin bequem, schnell und unkompliziert online zu buchen. Mit der neuen Online Terminbuchung des Werkskundendienstes ist Ihr Wunschtermin nur ein paar Klicks entfernt. Erfahren Sie hier, wie Sie unseren neuen Service optimal nutzen können.

Die regelmäßige, professionelle Wartung Ihrer Geräte von Bosch, Buderus und Junkers verlängert deren Einsatzdauer, garantiert den leistungsstarken und energiesparenden Betrieb und natürlich auch Ihre persönliche Sicherheit. Um Ihre Wartungstermine zu planen, steht Ihnen neben unserer Servicehotline (Tel.: +43 1 79722 8555) nun auch die Online Terminbuchung des Werkskundendienstes zur Verfügung.

Mit Kundennummer und Bosch-ID zur einmaligen Erstregistrierung

Zur erstmaligen Registrierung benötigen Sie Ihre Kundennummer (steht auf jeder Rechnung, auf der Wartungsvereinbarung oder auch auf Erinnerungsschreiben) und eine Bosch-ID. Sollten Sie noch keine Bosch-ID haben, erhalten Sie diese nach einer kurzen Registrierung per E-Mail. Nun müssen Sie nur noch Ihre Kundennummer mit der Bosch-ID im gleichen Portal verbinden und es kann sofort losgehen.

So haben Sie alle Termine im Griff

Mit Ihrem Account können Sie an 365 Tagen im Jahr zu jeder Tages- und Nachtzeit Ihre Wartungstermine einfach und unkompliziert buchen und vermeiden unnötige Wartezeiten oder Abstimmungsgespräche. Sie sehen sofort, welche Termine noch frei sind und buchen dann direkt Ihren Wunschtermin für die nächste Wartung. Und sollte doch etwas dazwischen kommen, ist das auch gar kein Problem: Sie können alle Termine bis zu 24 Stunden vor unserem geplanten Einsatz einfach stornieren und verschieben – und das mit nur wenigen Klicks.

Alle Informationen zur neuen Online Terminbuchung finden Sie auf **www.werkskundendienst.at/services/onlineterminbuchung**

10 Schritte zur Erstregistrierung

Schritt 1:

Besuchen Sie die Website www.portal.werkskundendienst.at. Am besten funktioniert das mit den Internet-Browsern Google Chrome, Mozilla Firefox oder Microsoft Edge.

Schritt 2:

Klicken Sie auf die Schaltfläche „Noch nicht registriert?“

Schritt 3:

Registrieren Sie Ihre Bosch-ID mit folgenden Daten:

- E-Mail Adresse
- Passwort (frei wählbar)
- Zustimmung der AGB's und Datenschutzhinweise

Schritt 4:

Um Ihre Bosch-ID freizuschalten bitte den Link in der Bestätigungs-E-Mail anklicken.

Schritt 5:

Rufen Sie erneut die Seite www.portal.werkskundendienst.at über einen der in Schritt 1 genannten Internet-Browser auf.

Schritt 6:

Akzeptieren Sie bitte die Nutzungsbedingungen am Seitenende.

Schritt 7:

Verknüpfen Sie Ihre Kundennummer mit Ihrer Bosch-ID. Die Kundennummer finden Sie auf Ihrer Wartungsvereinbarung, Ihrem Erinnerungsschreiben sowie auf allen Rechnungen.

Schritt 8:

Geben Sie bitte Ihre E-Mail Adresse ein und klicken Sie auf „Code senden“. Die grau hinterlegten Zeichen geben Ihnen einen Hinweis auf die in unserem System gespeicherte E-Mail Adresse. An diese E-Mail Adresse wird der Code gesendet.

Schritt 9:

Geben Sie den 6-stelligen Code ein, der Ihnen per E-Mail geschickt wurde und bestätigen Sie die Eingabe mit einem Klick auf die Schaltfläche „Code verifizieren“.

Schritt 10:

Die Verknüpfung Ihrer Kundennummer mit dem Online Buchungsportal ist erfolgreich abgeschlossen. Nun können Sie sofort mit der Terminvereinbarung starten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Werkskundendienst

1. Diese Bedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Leistungen des Werkskundendienstes der Robert Bosch Aktiengesellschaft, Göllnergasse 15-17, 1030 Wien („Werkskundendienst“, „BOSCH“, „wir“, „uns“). Dies betrifft insbesondere Leistungen betreffend die Montage, Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung und Instandsetzung von Heizungs-, Lüftungs- und Klimageräten, sowie auch Durchführung von Stoffanalysen (Heizwasser, -öl und Kältemittel). Ergänzend zu diesen AGB gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Robert Bosch Aktiengesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese können unter <https://www.bosch.at/agb/> jederzeit eingesehen oder auf Wunsch zugesandt werden.

2. Die im Rahmen eines Serviceauftrages von uns zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem von uns im Katalog „Technischer Kundendienst“, in der „Werkstundevereinbarung“ oder im Angebot angegebenen Leistungsumfang. Leistungen, die von unserem Angebot nicht umfasst sind und gegebenenfalls auf Wunsch des Auftraggebers ausgeführt werden, gelangen gemäß unseren jeweils gültigen Stundensätzen und Preislisten gesondert zur Abrechnung. Dasselbe gilt für nicht ausdrücklich im Angebot genannte Leistungen, die zur Durchführung des erteilten Auftrages notwendig sind. Kommt es im letztgenannten Fall jedoch zu einer Überschreitung des Pauschalangebotes von mehr als 15% des Brutto-Auftragswertes, werden zusätzliche Leistungen von uns nur dann und insoweit erbracht, als hierfür eine Zustimmung des Auftraggebers vorliegt.

3. Eine über die beauftragten Leistungen hinausgehende Überprüfung der gesamten Anlage wird von uns nicht vorgenommen. Insbesondere wird von uns die ordnungsgemäße Errichtung und Aufstellung der Anlage gemäß den jeweiligen Planungsunterlagen nicht geprüft. Weiters fällt auch die Dichtheitsprüfung von bauseitig erstellten Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Öl) sowie die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verlegung der elektrischen oder anderen Versorgungsleitungen inklusive der Verbindungsleitungen zu Peripheriegeräten nicht in unseren Leistungsumfang, sofern nicht explizit im Einzelnen in unserem Angebot angeführt.

4. Wir haften nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit uns überlassener Unterlagen. Insbesondere sind wir auch nicht dazu verpflichtet, die vom Auftraggeber gemachten Angaben und uns überlassenen Unterlagen und Informationen auf deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Geeignetheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen; dies gilt auch für Anlagenbeschreibungen und -schemata. Eine Warnpflicht wird ausgeschlossen.

5. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, zum vereinbarten Termin die Voraussetzungen für eine ungehinderte Durchführung der Serviceleistungen sicherzustellen. Insbesondere hat er für die notwendige Energieversorgung am Einsatzort sowie auch dafür zu sorgen, dass der jeweilige Einsatzort ausreichend beleuchtet und – erforderlichenfalls auch durch Bereitstellung von Leitern und Gerüsten – leicht zugänglich ist. Bei Anlagen mit Datenfernübertragung hat der Auftraggeber eine funktionsfähige Datenverbindung (LAN-Verbindung) vom Heizgerät bzw. Schaltschrank zum Fernmeldenetz sicherzustellen. Sind wir mit Inbetriebnahme-Leistungen beauftragt, hat der Auftraggeber ergänzend unsere besonderen Bedingungen für die Durchführung von Inbetriebnahmen zu beachten.

6. Der Auftraggeber hat von ihm vorgenommene Veränderungen der Standardeinstellung (Brenner, Heizgerät oder Anlagenregelung etc.) und ihm bekannte Beschädigungen an der Heizungsanlage zu dokumentieren und uns vor Aufnahme der Arbeiten vorzulegen. Dasselbe gilt bei Veränderungen der Standardeinstellung, die von Dritten vorgenommen wurden und dem Auftraggeber bekannt sind.

7. Können die beauftragten Leistungen aus Gründen, die im Verantwortungsbe- reich des Auftraggebers liegen, zum vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig erbracht werden, sind wir berechtigt, Ersatz der uns dadurch entstehenden Kosten zu verlangen. Können die beauftragten Leistungen, auch nachdem eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist abgelaufen ist, nicht aufgenommen oder fortgeführt werden, sind wir berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt in diesem Fall unser Recht, neben unserem Entgeltanspruch auch Schadenersatz zu verlangen.

8. Wir bemühen uns, die beauftragten Leistungen innerhalb der avisierten Zeiträume zu erbringen. Zeitangaben sind jedoch unverbindlich und können von uns im Rahmen des Angemessenen einseitig abgeändert werden.

9. Die von uns erbrachten Leistungen sind sofort nach Leistungserfüllung bar oder mit Debit-, Kreditkarte (oder anderer bei BOSCH verfügbare Zahlungsmethoden, wie z. B. PayPal, Apple-Pay) zu zahlen. Wird in Ausnahmefällen eine Rechnung ausgestellt, so ist diese sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Berechnung des Entgelts erfolgt gemäß unserer am Tag der Auftragserteilung gültigen Stundensätze und Listenpreise.

10. Sofern der Versand von Instand zu setzenden oder zu überprüfenden Gegenständen oder von Ersatzteilen zum Auftraggeber erforderlich ist, erfolgt dieser auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Versandanweisungen des Auftraggebers werden berücksichtigt; im Übrigen sind wir nicht dazu verpflichtet, die für den Auftraggeber billigste Versandart oder -route zu wählen.

11. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von 6 Monaten, beginnend mit der Abnahme. Die von uns erbrachten Serviceleistungen sind unmittelbar nach Fertigstellung abzunehmen. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit und den Betrieb der Heizungsanlage nicht beeinträchtigen, sind im Abnahmeprotokoll festzustellen und berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Verweigerung der Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach 12 Werktagen seit Anzeige der Beendigung der jeweiligen Leistung als erfolgt. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

In Bezug auf die Reparatur, Wartung und Inbetriebnahme gebrauchter Geräte gilt, dass nur für eventuelle Leistungen unsererseits Gewähr geleistet wird. Für eine darüber hinausgehende Funktionstüchtigkeit des Geräts oder einen fehlerfreien Betrieb wird keine Gewähr geleistet.

Gewährleistung besteht jedenfalls nicht für Mängel, die auf das Alter, die standortspezifischen Einsatzbedingungen und den gewöhnlichen Verschleiß zurückzuführen sind.

12. Sofern es sich beim Auftraggeber um einen Unternehmer handelt, hat dieser übernommene Waren und erbrachte Leistungen unverzüglich auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen und allfällige Mängel ebenso unverzüglich, längstens jedoch binnen Wochenfrist nach Warenerhalt bzw. Leistungserbringung, bei sonstigem Anspruchsausschluss schriftlich geltend zu machen.

Der Auftraggeber hat uns innerhalb angemessener Frist die Möglichkeit einzuräumen, den geltend gemachten Mangel zu prüfen und als solchen anzuerkennen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB wird gegenüber Unternehmern ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat uns Gelegenheit zu geben, den Mangel durch Verbesserung oder Austausch zu beheben. Geschieht dies nicht oder werden ganz allgemein Änderungen oder Reparaturen durch den Auftraggeber oder einen Dritten ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommen, kann der Auftraggeber uns gegenüber keine Ersatz- oder Bereicherungsansprüche geltend machen. Durch die Verbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist nicht erneut und wird auch nicht verlängert.

13. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

14. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen BOSCH und unternehmerischen Vertragspartnern wird das sachlich zuständige Gericht in Wien oder nach Wahl von BOSCH der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, ausschließlich vereinbart, wobei BOSCH berechtigt ist, Klagen auch bei anderen Gerichten, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vertragspartners vorliegt, anhängig zu machen.

Für Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthaltsort oder Ort der Beschäftigung liegt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Robert Bosch Aktiengesellschaft

1. Anwendungsbereich, Allgemeines

1.1. Alle Lieferungen und Leistungen der Robert Bosch Aktiengesellschaft, Göllnergasse 15-17, 1030 Wien, nachfolgend kurz als „BOSCH“ oder „wir“ bezeichnet, erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Davon abweichende oder entgegenstehende Regelungen von Vertragspartnern, wie insbesondere Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn deren Geltung von BOSCH ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss anerkannt wurde.

Diese AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Form sowohl für das vorliegende Geschäft als auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle. Diese AGB sind online auf <https://www.bosch.at/agb> jederzeit abrufbar.

1.2. Mündliche Auskünfte, Nebenabreden und Zusagen seitens BOSCH sind unwirksam, es sei denn, diese wurden von BOSCH schriftlich vor Vertragsabschluss als vereinbart bestätigt.

Dies gilt nicht gegenüber Vertragspartnern, die Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind („Verbraucher“).

1.3. BOSCH behält sich vor, ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit hinsichtlich der bezogenen Waren befugt sind, Waren zu verkaufen und Dienstleistungen zu erbringen. Derartige Aufträge über Warenlieferungen und Dienstleistungen haben firmenmäßig gefertigt, unter Angabe des Gewerbes und der Firmenrechnungsadresse zu erfolgen.

2. Angebot, Vertragsabschluss

2.1. Kostenvoranschläge von BOSCH sind unverbindlich und kostenpflichtig, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.2. Angebote sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, unverbindlich und freibleibend und erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, soweit wir von konzernfremden Dritten gefertigte Komponenten anbieten.

2.3. Der Vertragspartner ist, wenn in seiner Bestellung nicht etwas Anderes ausgeführt ist, drei Wochen an sein Angebot gebunden.

2.4. Vertragspartner ist stets derjenige, der BOSCH beauftragt, es sei denn, er legt offen, dass er im Namen und Auftrag eines Dritten handelt und gibt gleichzeitig mit der Beauftragung die Kontaktdaten des Dritten samt Rechnungsanschrift bekannt. Kann derjenige, der BOSCH beauftragt, ein Vollmachtsverhältnis nicht nachweisen, haftet er für sämtliche Verbindlichkeiten aus der Beauftragung.

2.5. Verträge kommen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von BOSCH oder tatsächliches Entsprechen durch Auslieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung durch BOSCH zustande. In letzterem Fall gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

2.6. Die in unseren Preislisten, Katalogen und Werbemedien enthaltenen Informationen stellen keine Angebote dar und enthalten keine im Sinne des § 922 Abs. 2 ABGB leistungsbestimmenden Informationen, sofern nicht anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden.

Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebs-, Montage- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften von BOSCH über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, verstehen sich die Preise von BOSCH als Nettopreise in Euro auf Basis „FCA Versandstelle unseres liefernden Werks/Lagers“ (Incoterms 2020) zuzüglich Verpackung, Lagerung, Versicherung und gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer sowie etwaiger sonstiger Steuern und Abgaben.

Sofern nicht abweichend vereinbart, gelangen die am Tag der Lieferung/Leistungserbringung gültigen Preise von BOSCH zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zur Verrechnung. Dienstleistungen, insbesondere Installations-, Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten sowie Einschulungen werden nach den jeweils gültigen Regiestundensätzen von BOSCH verrechnet.

3.2. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nachweislich gegeben sind. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedsstaaten (innergemeinschaftliche Lieferungen) hat der Vertragspartner unverzüglich auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung gemäß den Anforderungen der jeweiligen lokalen Gesetze mitzuwirken. Insbesondere kann BOSCH eine mit Datum versehene und unterschriebene Empfangsbestätigung der innergemeinschaftlichen Lieferung verlangen. Die Bestätigung hat mindestens Name und Anschrift des Warenempfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware, Ort und Datum des Erhalts der Ware zu enthalten. Zudem hat der Vertragspartner seine gültige USt-ID-Nr. mitzuteilen. Sofern BOSCH die entsprechenden Nachweise nicht vorgelegt werden, entfällt die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferungen; darüber hinaus hat der Vertragspartner BOSCH etwaige behördliche Zuschläge zu erstatten.

3.3. BOSCH behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen (zu erhöhen oder zu senken), wenn nach Angebotslegung oder Abschluss des Vertrages von BOSCH nicht beeinflussbare und nicht vom Willen von BOSCH abhängige Kostenänderungen eintreten, insbesondere Lohnkostenänderungen (z. B. aufgrund von Kollektivvertrags erhöhungen) oder Materialpreisänderungen. Diese werden dem Vertragspartner auf schriftliches Verlangen nachgewiesen.

3.4. Für den Geschäftsbereich Thermotechnik gilt außerdem folgendes:

Für Lieferungen und Abholungen mit einem Verkaufswert von bis zu EUR 100,00 wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von EUR 5,00 in Rechnung gestellt.

Für vom Vertragspartner angeforderte Expresslieferungen bis 10 Uhr oder 12 Uhr werden zusätzlich Kosten in Höhe von EUR 60,00 verrechnet. Dies gilt auch für Lieferungen unter EUR 100,00. Sonderlieferungen, die einen darüber hinausgehenden Lieferaufwand erfordern, werden nur nach schriftlicher Vereinbarung getätigt. Diesbezügliche Lieferkosten bedürfen ebenfalls einer eigenen Vereinbarung.

3.5. Sofern BOSCH für den Vertragspartner Bauleistungen iSd § 19 Abs 1a UStG erbringen soll, und der Vertragspartner Unternehmer ist, der seinerseits mit der Erbringung der Bauleistungen beauftragt ist, hat er dies bei Auftragserteilung BOSCH mitzuteilen. Rechnungslegung erfolgt in diesem Fall netto mit Übergang der Steuerschuld auf den Vertragspartner.

3.6. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne Skonto oder sonstige Abzug zu erfolgen. BOSCH kann die Leistungserbringung auch ohne Angabe von Gründen von einer Zahlung Zug um Zug (z. B. durch Nachnahme oder Bank-Lastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig machen.

3.7. Durch BOSCH gewährte Rabatte, Boni und Skonti werden hinfällig, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung von Forderungen an BOSCH in Verzug gerät und zwar auch dann, wenn der Verzug andere Leistungen betrifft.

3.8. BOSCH ist berechtigt, einen Rechtsanwalt oder ein Inkassounternehmen mit der Einbringung von Außenständen zu beauftragen und ist der Vertragspartner verpflichtet, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Mahn- und Inkassospesen sowie Anwaltskosten zu tragen. BOSCH ist berechtigt, Zahlungen zunächst mit angefallenen Zinsen, eigenen Mahn-, fremden Inkasso- und Rechtsanwaltskosten aufzurechnen. Zahlungen dürfen auch bei gegenteiliger Widmung des Vertragspartners auf die älteste Forderung angerechnet werden.

3.9. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verpflichtet sich der Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters, angemessene Mahngebühren, die Mahnkosten eines allfälligen Gläubigerschutzverbandes gemäß Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen, Bundesgesetzblatt BGBl. 141/1996 idGF., und die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten, soweit sie zweckdienlich und notwendig waren, zu tragen.

3.10. Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden von BOSCH nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

3.11. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist BOSCH berechtigt, sämtliche nicht fälligen Forderungen fällig zu stellen und in Bezug auf alle fälligen und fällig gestellten Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder Annahme von Wechseln oder Schecks nicht ausgeschlossen. Bei Gefährdung des Anspruchs auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners, ist BOSCH außerdem zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.12. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Vertragspartner nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche ausdrücklich und schriftlich von BOSCH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. 3.13. Nicht von BOSCH stammende Vermerke auf Zahlscheinen werden infolge

elektronischer Verarbeitung nicht gelesen und sind daher unwirksam.

3.14. Mehrere Vertragspartner haften zur ungeteilten Hand.

3.15. Mitarbeiter von BOSCH sind mit Ausnahme der im Geschäftsbereich Thermotechnik Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchführenden Monteure bezüglich der Wartungs- oder Reparaturentgelte, sowie Vertriebsmitarbeiter mit schriftlicher Inkassovollmacht, nicht berechtigt, für BOSCH Gelder in Empfang zu nehmen.

4. Lieferung, Lieferfristen und Liefertermine, Verzug, Gefahrenübergang

4.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgen Lieferungen von BOSCH „FCA Versandstelle unseres liefernden Werks/Lagers“ (Incoterms 2020), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferungen und einer etwaigen Nacherfüllung ist.

4.2. Transporte erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, auch bei Teillieferungen. Auch für Waren, die frei Baustelle abgeladen oder auf Kosten von BOSCH geliefert werden, erfolgt der Gefahrenübergang auf den Vertragspartner im Zeitpunkt der Übergabe an den Transporteur.

4.3. Lieferfristen sind, sofern der Auftrag nicht ausdrücklich als Fixgeschäft vereinbart ist, unverbindlich und beginnen nicht vor Klarstellung aller technischen Auftragsdetails, der Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Vertragspartner zu laufen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Bei einer Auftragsänderung beginnt die Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung durch BOSCH neu zu laufen. BOSCH ist zu Teillieferungen und entsprechenden Abrechnungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind. Teillieferungen sind zumutbar, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, BOSCH erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

4.4. Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine und Lieferfristen auf höhere Gewalt oder andere, von BOSCH nicht zu vertretende, nicht abwendbare Ereignisse (Betriebsstörungen, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten, Nicht- oder Schlechterfüllung von Lieferanten, terroristische Anschläge, Krieg, Epidemien und Pandemien, Überschwemmungen, Erdbeben und sonstigen Naturereignisse, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Streiks – auch solche, die Vorlieferanten betreffen -) zurückzuführen, verlängern sich die zur Durchführung der Lieferungen vorgesehenen Lieferfristen und Liefertermine zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit unter Ausschluss von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen entsprechend. Sofern diese Umstände einen voraussichtlichen Zeitraum von drei Monaten andauern ist BOSCH darüber hinaus zur Aufhebung des Vertrages berechtigt. Das gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich BOSCH bereits im Verzug befindet.

4.5. Die Wahl der Versandart und des Versandweges liegt im Ermessen von BOSCH. Dies ohne Haftung für die günstigste oder schnellste Lieferung.

4.6. Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie zum Liefertermin nach Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich abgerufen wird. In diesem Fall ist BOSCH berechtigt, die Ware auf Kosten des Vertragspartners zu lagern und für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5% des Preises der Gegenstände der Lieferung zu verrechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lieferkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

4.7. Nimmt der Vertragspartner die vertragsgemäß bereitgestellte Ware oder Leistung nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglichen Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung von BOSCH verschuldet, so hat BOSCH die Möglichkeit, entweder den vereinbarten Preis fällig zu stellen und Erfüllung zu verlangen oder auf die Bezahlung einer angemessenen Rücknahme- oder Stornierungsgebühr zu bestehen. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass eine solche bis zum Ausmaß von 50% des Warenwertes zulässig ist, jedenfalls aber 25% des Warenwertes beträgt. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

5. Installationsregeln

5.1. Bei Verwendung der gelieferten Ware sind die Installations-, Bedien- und sonstigen technischen Vorschriften und Hinweise vom Vertragspartner zu beachten. Er

ist auch verpflichtet, seine allfälligen Vertragspartner über deren Geltung zu informieren.

5.2. Montage-, Wartungs- und Reparaturorte sind zugänglich zu halten, widrigenfalls Annahmeverzug des Vertragspartners und Fälligkeit der Leistungen von BOSCH gegeben sind.

5.3. Sofern der Vertragspartner eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit BOSCH ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, kann BOSCH entscheiden, wo diese stattfinden soll. Eine solche ist jedenfalls während der normalen Arbeitszeit der Mitarbeiter von BOSCH durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

6. Gewährleistung

6.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, übernommene Ware und erbrachte Leistungen unverzüglich auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen und allfällige Mängel ebenso unverzüglich, längstens jedoch binnen Wochenfrist nach Warenerhalt bzw. Leistungserbringung bei sonstigem Ausschluss schriftlich geltend zu machen. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

Transportschäden oder Fehlmengen sind vom Vertragspartner dem Frachtführer unverzüglich mitzuteilen und von diesem bestätigen zu lassen. Transportschäden oder Fehlmengen sind binnen 24 Stunden nach Warenerhalt bei sonstigem Anspruchsverlust unter genauer Angabe des aufgetretenen Schadens und/oder Anzahl und genaue Produktbezeichnung der fehlerhaften bzw. fehlenden Waren schriftlich geltend zu machen. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

Jede Mängelrüge hat zudem eine genaue Produktbezeichnung sowie die Liefererschein- oder Rechnungsnummer zu enthalten. Mängelrügen berechtigen nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen. Kartonaufkleber, Inhaltsetiketten und der Sendung beiliegende Kontrollzettel sind mit der Mängelrüge einzusenden. Versteckte Sachmängel sind vom Vertragspartner unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei BOSCH.

6.2. Auf Verlangen von BOSCH sendet der Vertragspartner die beanstandeten Lieferungen auf seine Kosten an BOSCH zurück. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet BOSCH die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, wie die Lieferungen sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befinden. Bei unberechtigter Mängelrüge ist BOSCH berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen (z. B. Transport-, Arbeits- und Materialkosten), was sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Vertragspartner nicht erkennbar. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

6.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sechs Monate. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Bei Teillieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Übergabe des jeweiligen Teils.

6.4. BOSCH muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den geltend gemachten Mangel zu prüfen und als solchen anzuerkennen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB wird gegenüber Unternehmern ausgeschlossen. BOSCH hat das Recht zu entscheiden, ob der Mangel selbst oder durch einen autorisierten Dritten behoben wird, weiters, ob BOSCH sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Verbesserung zurücksenden lässt, die mangelhafte Ware an Ort und Stelle verbessert oder die mangelhaften Teile oder die mangelhafte Ware ersetzt. Die Bestimmungen gelten sinngemäß für Dienstleistungen. Schlägt die Verbesserung fehl, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten (Wandlung) oder Minderung der Vergütung fordern. Bei Wandlung hat der Vertragspartner BOSCH ein angemessenes Gebrauchsentgelt zu ersetzen, wenn die Ware trotz des Mangels noch brauchbar war oder vom Vertragspartner benützt worden ist.

6.5. Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Verbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

6.6. Ein Gewährleistungsanspruch besteht nicht (i) bei natürlichem Verschleiß; (ii) bei Beschaffenheit der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, Aufstellung oder Installation, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder den Betrieb der Vertragsware gemeinsam mit anderen Geräten, Elementen, Systemen oder Zubehör, das nicht von BOSCH stammt und dessen Kompatibilität mit der Ware von BOSCH nicht ausdrücklich und schriftlich zugesagt wurde oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen; (iii) bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern; (iv) bei nur geringfügiger Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur geringfügiger Beeinträchtigung der Brauchbarkeit; (v) wenn die Ware

von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft oder ohne die Zustimmung von BOSCH erfolgter Reparaturen verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.

BOSCH haftet nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Vertragspartner die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat. Eine allfällige Warnpflicht wird abbedungen. Mangels ausdrücklicher Zusicherung übernimmt BOSCH keine Haftung für einen bestimmten Verwendungszweck.

6.7. Bosch haftet nicht für Schäden, die auf die jeweiligen baulichen, örtlichen, witterungsbedingten, physikalischen, optischen und technischen Gegebenheiten der die Ware umliegenden Bereiche, höhere Gewalt, eine unsachgemäße oder übermäßige Bedienung, einen Bedienungsfehler, eine falsche Lagerung, eine mangelnde Wartung, eine Missachtung von Anweisungen oder Empfehlungen oder ein nicht durch BOSCH verschuldete Beschädigung zurückzuführen sind.

6.8. BOSCH hat nur dann für die Kosten einer durch den Vertragspartner selbst vorgenommenen Mängelbehebung aufzukommen, wenn diese Mängelbehebung samt den damit einhergehenden Kosten zuvor schriftlich von BOSCH genehmigt wurde.

6.9. Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieses Punktes 6 entsprechend.

6.10. Bei ungerechtfertigter Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, insbesondere bei Austausch der Ware oder Wandlung, ist BOSCH berechtigt, dem Vertragspartner ein angemessenes Gebrauchsentgelt sowie die Entschädigung für die Wertminderung der Leistung, bei Unternehmern zumindest jedoch 25% des vereinbarten Nettoentgelts, zu verrechnen.

6.11. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber BOSCH ist unzulässig.

7. Schadenersatz

7.1. Soweit nicht in diesen AGB etwas anderes vereinbart wurde, haftet BOSCH für Schadenersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen (nachfolgend „Schadenersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eine Haftung für Folgeschäden, bloße Vermögensschäden und entgangenen Gewinn des Vertragspartners ist jedenfalls ausgeschlossen.

Ferner wird für Verschulden von Vorlieferanten von BOSCH jede Haftung ausgeschlossen.

Der Schadenersatz ist darüber hinaus auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.2. Macht der Vertragspartner gegen BOSCH Schadenersatzansprüche geltend, so ist er sowohl bezüglich der Verursachung als auch hinsichtlich unseres Verschuldens zum Nachweis verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

7.3. Unternehmern gegenüber verjähren Schadenersatzansprüche nach sechs Monaten.

7.4. Soweit eine Schadenersatzhaftung von BOSCH nach den vorstehenden Bedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BOSCH.

8. Rückgabe

8.1. Der Vertragspartner ist zur Rückgabe gekaufter Ware nur berechtigt, wenn im Einzelfall schriftlich ein Rückgaberecht vereinbart ist. Ein solches Rückgaberecht, wenn es vereinbart ist, besteht jedenfalls nur dann, wenn die Ware unbeschädigt und originalverpackt ohne Kosten für BOSCH an deren Werk zurückgestellt wird.

Für individuell angefertigte Ware besteht keinesfalls ein Rückgaberecht. Geschnittenes oder anderweitig bearbeitetes Material wird nicht zurückgenommen.

8.2. Besteht ein Rückgaberecht des Vertragspartners oder wird ein solches im Kulanzweg von BOSCH eingeräumt, so verpflichtet sich der Vertragspartner, 15% des vereinbarten Kaufpreises der zurückgegebenen Ware zur Abgeltung der Unkosten von BOSCH bei Rückgabe der Ware zu bezahlen.

Handelt es sich um eine Sonderanfertigung, so erhöht sich der Kostenersatz in jedem Fall auf 50%. Bei Stornierungen von derartigen Bestellungen werden die bis dahin angefallenen Kosten verrechnet. Die Geltendmachung höherer, tatsächlich entstandener Kosten bleibt vorbehalten. Die Rücksendung erfolgt zulasten des Rücksenders.

Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

9. Schutz- und Urheberrechte

9.1. Der Vertragspartner hat BOSCH unverzüglich von bekanntwerdenden (angeleglichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und

BOSCH auf dessen Verlangen - soweit möglich - die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.

9.2. Nach der Wahl von BOSCH ist BOSCH berechtigt, (i) für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken (ii) oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, (iii) oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist BOSCH dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Vertragspartner - sofern er BOSCH die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat - die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch BOSCH ein Recht zum Rücktritt zu. BOSCH behält sich vor, die nach dieser Bestimmung Satz 1 zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von BOSCH anerkannt ist.

9.3. Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, (i) soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten oder verursacht hat, (ii) wenn er BOSCH nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt, (iii) wenn die Lieferungen gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, (iv) wenn die Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einer anderen, nicht von BOSCH stammenden oder freigegebenen Sache (einschließlich Software) folgt oder (v) wenn die Lieferungen nicht vertragsgemäß oder in einer Weise verwendet werden, die BOSCH nicht voraussehen konnte.

9.4. Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt eine Verjährungsfrist von sechs Monaten als vereinbart. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

9.5. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben, ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von BOSCH. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung, Bearbeitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung, Vorführung oder sonstige Verfügung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von BOSCH. Auch Bearbeitungen von derartigen Unterlagen, die geistiges Eigentum von BOSCH darstellen, dürfen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von BOSCH vorgenommen werden. Der Vertragspartner hat BOSCH hinsichtlich jeglicher Schäden, die sich aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen ergeben, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für Schäden, die aufgrund der Verwendung von unberechtigt veränderten, bearbeiteten und umgesetzten Skizzen, Mustern, Plänen und dergleichen auftreten. Jegliche darüber hinausgehenden Ansprüche, die sich aus einer Verletzung der Immaterialgüterrechte von BOSCH ergeben, bleiben hiervon unberührt und können gesondert geltend gemacht werden.

10. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht

10.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher diese Waren betreffenden Forderungen das Eigentum von BOSCH.

10.2. Der Vertragspartner ist zur Verarbeitung oder Verbindung der Erzeugnisse von BOSCH im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Erzeugnissen erwirbt BOSCH zur Sicherung der in 10.1. genannten Ansprüche Miteigentum. Der Vertragspartner hat die dem Miteigentum von BOSCH unterliegenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Die Höhe des Miteigentumsanteils von BOSCH bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den das Erzeugnis von BOSCH und der durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandene Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung haben. Jegliche sonstige Verfügung, insbesondere über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Verarbeitung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig.

10.3. Während des Bestehens eines Eigentumsvorbehaltes ist eine Weiterveräußerung an einen Dritten nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und unter Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts zulässig. Der Vertragspartner tritt BOSCH schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung des Erzeugnisses von BOSCH zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen (im Falle einer EDV-Buchhaltung ist diese Abtretung zusätzlich in der Offenen-Posten-Liste ersichtlich zu machen). Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung der Ansprüche von BOSCH nach Ziffer 10.1.

10.4. Auf Verlangen von BOSCH hat der Vertragspartner BOSCH unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er im Eigentum oder Miteigentum von BOSCH stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen, sowie BOSCH auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.

10.5. Zu anderen Verfügungen über die im Vorbehaltseigentum oder Miteigentum von BOSCH stehenden Gegenstände oder über die an BOSCH abgetretenen Forderungen ist der Vertragspartner nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der BOSCH ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände oder Forderungen hat der Vertragspartner BOSCH unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf das Vorbehalts- oder Sicherungseigentum von BOSCH und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstands aufgewendet werden müssen. Für den Fall, dass durch eine Sicherungssession eine Rechtsgeschäftsgebühr ausgelöst wird, ist diese vom Vertragspartner zu tragen.

10.6. BOSCH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder einer sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Vertragspartners die gesamte noch offene Restschuld fällig zu stellen. Auch wenn bezüglich einzelner Rechnungen oder eines beigegebenen Wechsels eine spätere Fälligkeit vereinbart wurde, ist BOSCH in diesen Fällen befugt, die Herausgabe der in Vorbehalts- oder Sicherungseigentum von BOSCH stehenden Gegenstände, unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners zu verlangen.

Macht BOSCH von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn BOSCH dies ausdrücklich erklärt. Im Fall eines Rücktritts ist BOSCH mangels abweichender Vereinbarung zur Verrechnung einer verschuldensunabhängigen pauschalierten Stornogebühr in Höhe von 25% des Gesamtkaufpreises sowie zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes berechtigt.

10.7. Nach Rücknahme der Ware obliegt es BOSCH, die Sache entweder zu veräußern und den erzielten Verkaufspreis unter Abzug des eigenen Aufwandes dem Vertragspartner auf seine noch bestehenden Verpflichtungen gutzuschreiben oder die Waren zum Rechnungspreis unter Abzug allfälliger Wertminderung zurückzunehmen und dem Vertragspartner für seine Benutzungsdauer ein angemessenes Entgelt, zumindest jedoch 25% des Kaufpreises oder des vereinbarten Reparaturentgeltes anzulasten.

10.8. BOSCH steht es zu, für jene offenen Forderungen, und zwar auch zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften, die BOSCH zur Reparatur übergebenen Sachen bis zur Begleichung sämtlicher offener Forderungen zurückzubehalten. BOSCH ist von einer Verpflichtung zur Vornahme von Gewährleistungsarbeiten befreit, solange ein Zahlungsrückstand des Vertragspartners gegeben ist (dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern).

10.9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Dauer des fortbestehenden Eigentums für die Erhaltung der Vorbehaltsware in voll wiederverkaufsfähigem Zustand zu sorgen und die Ware angemessen zu versichern. Er hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von BOSCH nachzuweisen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an dem im Eigentum von BOSCH stehenden Erzeugnis erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

11. Rücktrittsrecht (Widerrufsrecht)

11.1. Ein Vertragspartner, der zugleich auch Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, hat gemäß den Bestimmungen des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz das Recht, außerhalb von Geschäftsräumen von BOSCH oder im Wege des Fernabsatzes geschlossene Kaufverträge über Waren oder Verträge über Dienstleistungen binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

11.2. Die Widerrufsfrist beträgt (i) im Falle eines Kaufvertrags vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Vertragspartner oder ein von diesem benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat; (ii) im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die der Vertragspartner im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Vertragspartner oder ein von diesem benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat; (iii) im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Vertragspartner oder ein von diesem benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat; (iv) im Falle eines Vertrags zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Vertragspartner oder ein von diesem benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. (v) im Falle eines Dienstleistungsvertrags oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

11.3. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Vertragspartner BOSCH mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder Email) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Vertragspartner kann dafür auch das unter Punkt 11.13. abgelegte Muster-Widerrufsformular

verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

11.4. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Vertragspartner die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist an folgende Anschrift absendet:

Robert Bosch Aktiengesellschaft
Göllnergasse 15-17

1030 Wien

E-Mail: kontakt@at.bosch.com

11.5. Wenn der Vertragspartner den Vertrag widerruft, hat BOSCH ihm alle Zahlungen, die BOSCH von ihm erhalten hat, einschließlich der Versandkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass er eine andere Art der Lieferung als die von BOSCH angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich, spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über seinen Widerruf des Vertrags bei BOSCH eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet BOSCH dasselbe Zahlungsmittel, das der Vertragspartner bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit ihm wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden ihm wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

11.6. Im Falle von Kaufverträgen, in denen BOSCH dem Vertragspartner nicht ausdrücklich angeboten hat, im Fall des Widerrufs die Waren selbst abzuholen, kann BOSCH die Rückzahlung verweigern, bis BOSCH die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der Vertragspartner den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

11.7. Der Vertragspartner hat die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen. Die Waren sind an folgende Retourenadresse zurückzusenden:

Robert Bosch Aktiengesellschaft
Göllnergasse 15-17

1030 Wien

11.8. Die Ware ist in einer versandgeeigneten Verpackung zurückzusenden. Wenn der Vertragspartner die Ware nicht vollständig, inklusive sämtlichem Zubehör zurücksendet, kann von BOSCH gegebenenfalls Wertersatz geltend gemacht werden.

11.9. Der Vertragspartner muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang zurückzuführen ist.

11.10. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei folgenden Verträgen: (i) Verträge zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Vertragspartner maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Vertragspartners zugeschnitten sind; (ii) Verträge zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde; (iii) Verträge zur Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden; und (iv) Verträge zur Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

11.11. Hat der Vertragspartner verlangt, dass BOSCH mit der Erfüllung eines Vertrages über eine Dienstleistung vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist beginnt, wozu dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung bestätigt, so kann dieser vom Vertrag nicht mehr zurücktreten, wenn die Leistung von BOSCH vollständig erbracht wurde. Im Rücktrittsfall vor vollständiger Leistungserbringung hat er BOSCH wiederum einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von BOSCH bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

11.12. Das Widerrufsrecht besteht weiters dann nicht, wenn der Vertragspartner mit BOSCH einen Vertrag über dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten abschließt und BOSCH von ihm ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert wurde. Als dringend sind insbesondere jene Arbeiten anzusehen, die zur sofortigen Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit nötig sind und auf die der Vertragspartner angewiesen ist.

11.13. Muster-Widerrufsformular zum Downloaden (Download)

12. Exportkontrolle und Zoll

12.1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern diese durch außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften (insbesondere nationale und internationale [Re-]Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embar-

gos und sonstigen staatlichen Sanktionen), die – in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften – auf diesen Vertrag anwendbar sind (nachfolgend „Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften“), beeinträchtigt oder untersagt werden. In diesen Fällen ist jeder Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zu kündigen.

12.2. Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (nachfolgend zusammen „Genehmigung“), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend; eine Haftung der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Verzögerung ist ausgeschlossen. Sollte eine Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung erteilt werden, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die Genehmigung voraussetzt.

12.3. Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, welche zu den in Punkten 12.1 und 12.2 genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.

12.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, BOSCH auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften erforderlich sind oder diesbezüglich von Behörden angefordert werden. Zu diesen Pflichten können insbesondere Angaben zum Endkunden, zum Bestimmungsort und zum Verwendungszweck der Lieferungen gehören. BOSCH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Vertragspartner BOSCH diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.

12.5. Übergibt der Vertragspartner Lieferungen von BOSCH an einen Dritten (einschließlich verbundener Unternehmen des Vertragspartners), verpflichtet sich der Vertragspartner, die außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, ist BOSCH berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern oder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

12.6. Eine Haftung von BOSCH für Schäden im Zusammenhang mit oder aufgrund der Verweigerung der Vertragserfüllung oder aufgrund unserer Kündigung dieses Vertrages durch BOSCH gemäß den Punkten 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5 ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

12.7. Bei Lieferungen des Vertragspartners über Zollgrenzen hinweg an BOSCH ist der Vertragspartner verpflichtet, BOSCH alle erforderlichen Dokumente und Informationen, wie z.B. Handelsrechnung und Lieferschein für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung der Lieferung, beizufügen. Bei kostenlosen Lieferungen an BOSCH ist der Vertragspartner verpflichtet, in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie folgenden Hinweis „For Customs Purpose Only“ anzugeben. Bei der Wertermittlung sind alle Bestandteile der Ware (Hardware- und ggf. Software) zu berücksichtigen.

12.8. Falls Import- und/oder Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so ist der Vertragspartner, der für die Beschaffung verantwortlich ist, dazu verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig beizustellen.

12.9. Bei Export der gekauften Ware ist der Vertragspartner verpflichtet, für die notwendigen Export- und Zollbewilligungen und dergleichen auf seine Kosten zu sorgen und diese im Original an BOSCH auszuhandigen. BOSCH haftet nicht für die Zulässigkeit der Ausfuhr der Ware und deren Übereinstimmung mit den rechtlichen und technischen Vorschriften des Importlandes, aber auch nicht dafür, dass sie dem technischen Stand im Importland entsprechen. Bezüglich allenfalls entstehenden Versand- und Zollaufwendungen hält der Vertragspartner BOSCH schad- und klaglos.

12.10. Allfällige Zollkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

13. Geheimhaltung, Datenschutz

13.1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle durch BOSCH zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse und geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind sowie sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen), unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Hinsichtlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen nach Abschnitt 3. des UWG (§§ 26a ff UWG) erkennt der Vertragspartner an, dass die Geheimhaltungsmaßnahmen von BOSCH angemessen sind.

13.2. Vertrauliche Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von BOSCH zur Weitergabe durch den Vertragspart-

ner bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen im Betrieb des Vertragspartners nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließliches Eigentum von BOSCH. Ohne vorheriges schriftliche Einverständnis von BOSCH dürfen vertrauliche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Der Vertragspartner ist ohne entsprechendes Einverständnis auch nicht berechtigt, die Lieferungen und Erzeugnisse zurückzubauen (sog. reverse engineering).

13.3. Der Vertragspartner informiert BOSCH unverzüglich, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarungen weitergegeben wurden. In diesem Fall hat sich der Vertragspartner nach Kräften dafür einzusetzen, dass diese weitergegebenen vertraulichen Informationen von dem unautorisierten Empfänger nicht weitergegeben/-verwendet werden und gelöscht werden. Auf Anforderung von BOSCH sind alle vertraulichen Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an BOSCH zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen. BOSCH behält sich alle Rechte an den vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie beispielsweise Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz) vor. Soweit BOSCH diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten eines Dritten.

13.4. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachtet BOSCH die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus einer von BOSCH bereitgestellten Datenschutzerklärung oder einer gesondert zu schließenden Vereinbarung zur Datenverarbeitung. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können außerdem jederzeit auf der Corporate-Webseite unter <https://www.bosch.at/datenschutzhinweise/> eingesehen werden.

13.5. Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners, die dieser im Rahmen des jeweiligen Vertragsabschlusses bekanntgibt, werden von BOSCH zum Zweck der Vertragserfüllung sowie zur postalischen, gem. TKG zulässigen Bewerbung von Bosch-Produkten und -Services gegenüber dem Vertragspartner sowie Kundenzufriedenheitsumfragen verarbeitet; Rechtsgrundlage hierfür sind Artikel 6 Abs. 1 lit. b und f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Das berechtigte Interesse von BOSCH liegt in der direkten Bewerbung von Produkten und Services beim Vertragspartner sowie der Verbesserung der Produkte und Services von BOSCH (ErwG 47 DSGVO). Dem Vertragspartner steht ein Widerspruchsrecht gegen Direktmarketingmaßnahmen zu. Das Widerspruchsrecht kann jederzeit unter folgendem Link <https://request.privacy-bosch.com/> oder via E-Mail an kontakt@at.bosch.com ausgeübt werden.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, sonstige Bestimmungen

14.1. Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes nur, soweit ihnen nicht zwingende Regelungen desselben entgegenstehen.

14.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB oder des sonstigen, mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt jene, die sämtlichen Bestimmungen dieser AGB ihrer Gesamtheit wirtschaftlich am nächsten kommt.

14.3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich der AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Soweit eine Schriftform gesetzlich nicht vorgesehen ist, genügt auch Email. Das gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelrüge) sind, sofern gesetzlich keine strengeren Formvorschriften bestehen, in Schrift- oder Textform abzugeben.

14.4. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

14.5. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen BOSCH und unternehmerischen Vertragspartnern wird das sachlich zuständige Gericht in Wien oder nach Wahl von BOSCH der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, ausschließlich vereinbart, wobei BOSCH berechtigt ist, Klagen auch bei anderen Gerichten, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vertragspartners vorliegt, anhängig zu machen.

Für Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthaltsort oder Ort der Beschäftigung liegt.

IMMER ERREICHBAR:

Technische Beratung

Mo - Fr 7:00 - 20:00 Uhr

Sa 8:00 - 16:00 Uhr

Technische Beratung Bosch: +43 1 79722 8666

Technische Beratung Buderus: +43 1 79722 8444

Technische Beratung Junkers: +43 1 79722 8666

Weitere Informationen zu unseren Produkten

www.bosch-heizen.at

www.facebook.com/boschheizenat

www.instagram.com/boschheizen_at

www.buderus.at

www.facebook.com/buderusat

www.instagram.com/buderus_at

365  24·7

Werkskundendienst-Hotline:

+43 1 79722 8555

www.werkskundendienst.at

kundendienst.thermotechnik@at.bosch.com



Robert Bosch AG

Geschäftsbereich Thermotechnik

Göllnergasse 15-17

1030 Wien



WERKSKUNDENDIENST



Buderus

JUNKERS